

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der TSI Consumer Goods GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGLB) für die Geschäftsbeziehungen der TSI Consumer Goods GmbH (nachfolgend TSI) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn TSI ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Diese AGLB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Besteller.

2. Vertragsschluss

Angebote von TSI sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von TSI oder durch Lieferung zustande. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung von TSI, sofern der Besteller ihr nicht unverzüglich widerspricht. Nebenabreden bedürfen der Textform; sie sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsleitung oder einem Prokuristen bestätigt werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Forderungen der TSI sind bei Lieferung der Ware sofort und ohne Abzug - netto Kasse - zur Zahlung fällig. Der Besteller gerät in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Empfang der Lieferung leistet. Ein früherer Zahlungsverzug aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Bestellers werden Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung von TSI verrechnet. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer schriftlich zu treffender Vereinbarung für TSI kosten- und spesenfrei erfüllungshalber angenommen. Maßgeblich für den Zahlungs- bzw. Verrechnungszeitpunkt ist der Tag des Zahlungseinganges bei der TSI bzw. der Tag der Bankgutschrift. Der Besteller kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen bzw. wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die von TSI anerkannt wurden oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Falls nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch von TSI auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist TSI berechtigt, die Lieferung und Leistung von Vorauszahlung oder von Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von TSI gesetzten angemessenen Nachfrist erbracht, kann TSI vom Vertrag zurücktreten.

4. Lieferung

Die Einhaltung von Leistungsfristen und Lieferterminen steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. TSI ist berechtigt, sich hierauf nur zu berufen, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde und TSI die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat. TSI informiert den Besteller unverzüglich über absehbare oder eingetretene Nichtlieferungen und weist die Umstände auf Verlangen nach. Nichtlieferungen, Lieferverzögerungen oder Beschädigungen infolge höherer Gewalt oder ähnlicher, nach Vertragsabschluss entstehender, von TSI nicht zu beeinflussender Umstände hat TSI nicht zu vertreten. In diesen oder vergleichbaren Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch bis zu 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist sind beide Parteien berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn eine Partei durch die Verzögerung erhebliche Nachteile entstehen. Lieferungen - auch Teillieferungen - erfolgen stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Mit Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt selbst dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Ist die Ware vom Besteller abzuholen, geht die Gefahr mit der Bereitstellungsanzeige auf den Besteller über. Tauschpaletten müssen bei Anlieferung oder Abholung in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt werden. Anderenfalls werden je gelieferte Palette 23,00 EURO netto zzgl. Ust berechnet. TSI ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt, wenn die Teilleistung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung des übrigen Teils der bestellten Ware durch TSI an den Besteller sichergestellt ist und dem Besteller dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn TSI erklärt sich zur Übernahme der zusätzlichen Kosten bereit. Gerät TSI mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, TSI schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die grundsätzlich 4 Wochen zu betragen hat, es sei denn, eine Fristsetzung ist nach dem Gesetz entbehrlich oder dem Besteller ist eine Nachfrist von 4 Wochen nicht zuzumuten. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller von dem Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe der Ziffer 7 dieser AGLB Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Hat TSI die Leistungsverzögerung nicht zu vertreten, sind Rücktrittsrecht und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller Eigentum der TSI. Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung des Liefergegenstands zu einer neuen einheitlichen Sache steht TSI das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zu dem Wert der neuen Sache (im Zweifel der übliche Rechnungswert) zu. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Gebrauchsüberlassungen an Dritte sind dem Besteller nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TSI erlaubt. Der Besteller tritt bereits bei Vertragsabschluss sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung der Ware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an TSI ab. Steht TSI nur ein Miteigentumsanteil zu, wird die Forderung in dem Verhältnis abgetreten, der dem Miteigentumsanteil entspricht. TSI nimmt die Abtretung an. TSI ermächtigt den Besteller widerruflich dazu, die von ihm an TSI abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für TSI einzuziehen. TSI ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, die Vorbehaltsware

herauszuverlangen, ohne dass hiermit ein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist. Der Besteller ist verpflichtet, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ausdrücklich auf das Eigentum der TSI hinzuweisen und TSI unverzüglich zu informieren und alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Besteller hat TSI von allen Kosten freizustellen, die TSI durch die Abwehr von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware entstehen, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller den Zugriff Dritter nicht zu vertreten hat, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Zugriff Dritter ausschließlich auf einem groben Verschulden von TSI beruht.

6. Rechte des Bestellers bei Mängeln der gelieferten Ware

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung, in Textform zu rügen; verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Die Rüge hat den Mangel so zu beschreiben, dass TSI ihn nachvollziehen und geeignete Maßnahmen ergreifen kann; eine fachtechnische Beschreibung ist nicht erforderlich. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als genehmigt. Bei Mängeln leistet TSI Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie ernsthaft und endgültig verweigert, kann der Besteller den Preis angemessen mindern oder - bei nicht nur unerheblichem Mangel - vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Ziff. 7. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist sowie Rückgriffsansprüche des Bestellers (§§ 445a, 445b BGB); insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

7. Haftungsbegrenzungsklausel

TSI haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TSI nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine Kardinalpflicht ist eine Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den Auftragswert. Bei einfacher Fahrlässigkeit ohne Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TSI. Die Haftung für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht in den vorstehend genannten Ausnahmefällen (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) etwas anderes bestimmt ist.

8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPR) und des Wiener Kaufrechts (CISG). Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Hamburg. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGLB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.